

# Gerechtigkeit

Elisabeth Holzleithner



Profile

facultas wuv

UTB



UTB 3238

### **Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage**

Böhlau Verlag · Köln · Weimar · Wien

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Farmington Hills  
facultas.wuv · Wien

Wilhelm Fink · München

A. Francke Verlag · Tübingen und Basel

Haupt Verlag · Bern · Stuttgart · Wien

Julius Klinkhardt Verlagsbuchhandlung · Bad Heilbrunn

Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft · Stuttgart

Mohr Siebeck · Tübingen

Orell Füssli Verlag · Zürich

Ernst Reinhardt Verlag · München · Basel

Ferdinand Schöningh · Paderborn · München · Wien · Zürich

Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart

UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz

Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen

vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

„Grundbegriffe der europäischen Geistesgeschichte“  
herausgegeben von Konrad Paul Liessmann

UTB  
Profile

Elisabeth Holzleithner

## **Gerechtigkeit**

**Elisabeth Holzleithner**, Ass.-Prof. Mag. Dr., lehrt am Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht der Universität Wien.

Für Diskussionen, Lektüre und Hinweise bedanke ich mich herzlich bei Kati Danielczyk, Gerhard Luf und Markus Bitterl sowie bei Gertraud Reznicek, Alexander Somek, Jürgen Wallner und Jutta Zalud. Ilia Dib hat mich durch unermüdliche Anlieferung von Büchern aus Bibliotheken unterstützt. Meinen Eltern verdanke ich eine liebevolle Schule der Gerechtigkeit. Ihnen widme ich dieses Buch. *E. H.*

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2009

© 2009 Facultas Verlags- und Buchhandels AG  
facultas.wuv, Berggasse 5, 1090 Wien, Österreich  
Alle Rechte vorbehalten

Reihenkonzept und Umschlagentwurf: Alexandra Brand  
Umschlagumsetzung: Atelier Reichert Stuttgart  
Satz: Ekke Wolf, typic.at  
Druck: Druckerei Pustet, Regensburg  
Printed in Germany

ISBN 978-3-8252-3238-2

# Inhalt

## Warum Gerechtigkeit?

Ein Ideal und seine Bedeutungen . . . . .	7
---	---

## Gerechtigkeit im Profil

<b>1</b> Zur Geschichte der Gerechtigkeit . . . . .	19
<b>2</b> Aktuelle Theorien der Gerechtigkeit . . . . .	39
<b>3</b> Gerechtigkeit im Sozialstaat und in Nahbeziehungen . . . . .	59
<b>4</b> Geschlechtergerechtigkeit im Kontext der Ungleichheit . . . . .	75
<b>5</b> Recht und Gerechtigkeit . . . . .	85
<b>6</b> Globale Gerechtigkeit . . . . .	99

## Anhang

Literatur . . . . .	111
Personenregister . . . . .	121

# Warum Gerechtigkeit?

## Ein Ideal und seine Bedeutungen

Gerechtigkeit ist ein ebenso viel beschworenes wie notorisch umstrittenes Ideal. Häufig gibt es keine Einigung darüber, was gerecht ist. Allerdings kann in einer ersten Annäherung festgehalten werden, worum es bei der Gerechtigkeit geht: Sie ist primär für Beziehungen unter Menschen relevant und gibt an, was wir einander wechselseitig *schulden*: an Verhalten, an Gütern und Lasten, an Rechten und Pflichten. David Hume (1751, 101) hat die Gerechtigkeit eine „vorsichtige“, gar eine „argwöhnische Tugend“ genannt. Denn sie kommt dann ins Spiel, wenn menschliche Bedürfnisse und Interessen divergieren oder sich auf dieselben knappen Güter richten. In den dadurch bedingten Konfliktsituationen strebt Gerechtigkeit nach einem annehmbaren Ausgleich, bei dem niemand übervorteilt werden soll. Damit ist auch angedeutet, was über die Forderungen der Gerechtigkeit hinausgeht, nämlich jene Verhaltensweisen und jene Haltungen, die moralisch bewundernswürdig sind, die Menschen aber nicht unter Berufung auf die Gerechtigkeit voneinander verlangen können: Wohlwollen und Nächstenliebe ebenso wie Pflichten gegen sich selbst.

## Personale Tugend und institutionalisierte Anforderung

Das deutsche Wort „gerecht“ geht auf das 8. Jahrhundert zurück und wird zunächst im Sinn von „gerade“, „richtig“, „passend“ verwendet. Erst im Mittelhochdeutschen (1050–1350) wird es zusätzlich in der Bedeutung „dem Rechtsgefühl entsprechend“ gebräuchlich (Kluge 2002, 348). Die in anderen Sprachen verwendeten Begriffe sind „justice“ (Englisch, Französisch), „iustitia“ (Lateinisch) sowie „dikaiosýne“ (Griechisch). Ihnen allen ist eine enge semantische Verbindung von Gerechtigkeit und Recht gemeinsam. So ist es kein Wunder, wenn viele Gerechtigkeitsprobleme als Rechtsfragen gezeichnet werden können. Allerdings erschöpft sich der Horizont des Begriffs darin nicht.

Gerechtigkeit wird in zwei Grundbedeutungen verwendet, die sich

bereits in den frühesten Werken über Gerechtigkeit wie der „Politeia“ von Platon (um 427–347 v. Chr.) oder der „Nikomachischen Ethik“ von Aristoteles (384–322 v. Chr.) finden: Sie zählt einerseits – neben Mut, Besonnenheit und Weisheit – zu den vier Kardinaltugenden. Insofern stellt Gerechtigkeit eine persönliche Haltung dar, die zu gerechten Handlungen motiviert. Andererseits wird sie als erforderliche Qualität von und damit als normative Anforderung an Institutionen konzipiert. Der Philosoph John Rawls (1921–2002) nennt sie gar die „erste Tugend sozialer Institutionen“ (Rawls 1971, 19).

Widmen wir uns zunächst der Gerechtigkeit als *personaler Tugend*. Ganz grundsätzlich haben Tugenden „korrektive“ Funktion. Das bedeutet, sie kommen dort zum Tragen, wo Versuchungen lauern und wo Motivationsmängel davon abhalten könnten, das Richtige zu tun, und daher des Ausgleichs bedürfen. Von den vier Kardinaltugenden gibt es allein für die Gerechtigkeit keine spezifische Leidenschaft, die von dieser Tugend in korrespondierender Weise gemäßigt werden müsste (Foot 2002, 8). Während sich typischerweise dem Mut die Feigheit, der Weisheit die Dummheit und der Mäßigung die Gier in den Weg stellt, kann fast jedes Verlangen Menschen dazu verleiten, ungerecht zu handeln, indem sie die Rechte anderer nicht angemessen berücksichtigen. Aber nicht nur Emotionen mögen zu ungerechten Taten motivieren. Bisweilen scheint es zu unserem Vorteil – und in diesem instrumentellen Sinn rational –, Forderungen der Gerechtigkeit nicht zu entsprechen. Und meist richtet sich die Intention auch gar nicht primär darauf, ungerecht zu handeln, sondern die Ungerechtigkeit wird gleichsam als Nebenwirkung des Bestrebens, die eigenen Interessen möglichst effizient zu verfolgen, in Kauf genommen. John Rawls (2001, 27) unterscheidet daher das Rationale vom Vernünftigen und stellt das Vernünftige in den Dienst der Gerechtigkeit: Wer vernünftig handelt, bezieht das, was anderen gerechterweise zusteht, immer schon in die eigenen Interessenabwägungen ein.

In diesem Sinn wird man einer Person dann zusprechen, im „Voll-sinn“ gerecht zu sein, wenn sie aus der Selbstverständlichkeit gelebter Tugend heraus gerecht handelt. Das kann bedeuten, dass sie „aus Pflicht“ (Kant) zuwiderlaufende Impulse unterdrückt, oder dass sie es einfach habituell nicht über sich bringt, ungerecht zu handeln (Anscombe 1958, 238), also etwa sich betrügerisch einen Vorteil zu erschleichen. Sie zeichnet sich durch einen entwickelten Gerechtigkeitssinn aus, der es ihr ermöglicht, Situationen zu erkennen, in denen gerechtes

Handeln geboten ist, und der sie dazu motiviert, dann auch gerecht zu handeln. Die Tugend der Gerechtigkeit bedarf somit immer beider Elemente: einer entsprechenden Gesinnung und der sich daraus ergebenden Handlung.

Warum richtet sich die Gerechtigkeitsforderung auch und insbesondere an *Institutionen*, warum nicht nur an einzelne Personen? Die Antwort auf diese Frage liegt in den vielfältigen Herausforderungen des menschlichen Zusammenlebens, das unter den „Anwendungsbedingungen der Gerechtigkeit“ (Rawls 2001, 137ff.) steht. Damit sind vor allem zwei Umstände gemeint, in denen sich Menschen als endliche, bedürftige und verletzbare Wesen (O’Neill 1998, 515) typischerweise befinden. Dazu gehört erstens eine objektive Bedingung, nämlich die mäßige Knappheit von notwendigen und begehrten Gütern. Die Knappheit kann sich daraus ergeben, dass diese Güter tatsächlich rar sind. Es kann aber auch sein, dass sie in ausreichendem Ausmaß vorhanden wären, dass sie aber nicht allen, die sie brauchen und wünschen, zugänglich sind. Im Schlaraffenland gibt es kein Knappheitsproblem, und damit stellt sich die Frage der Gerechtigkeit bei der Güterverteilung nicht. Demgegenüber sinken die Chancen für Gerechtigkeit, je desaströser die Knappheit ist, unter der eine Gesellschaft leidet. Wenn der gerechte Anteil so gering ist, dass damit das Überleben nicht gesichert werden kann, dann wird man versuchen, sich mehr zu verschaffen, auch wenn es einem gerechterweise gerade nicht zusteht.

Die zweite Anwendungsbedingung der Gerechtigkeit ist subjektiver Art. Die Vorstellungen davon, was man braucht, um das eigene Wohl zu befördern, sind höchst unterschiedlich – und mit ihnen jene Mittel, die Menschen einsetzen, um ihre Interessen zu realisieren. Dabei kommt es durch konkurrierende Ansprüche auf die verfügbaren Ressourcen zu Konflikten; Ansprüche, von denen die einzelnen Personen meinen, dass sie berechtigt sind. Das ist allerdings nicht immer der Fall. Dass die Betroffenen das nicht einsehen, muss nicht unbedingt an Rücksichtslosigkeit und Ignoranz liegen, sondern ist häufig einfach Ergebnis dessen, was Rawls (2001, 68) die „Bürden des Urteilens“ nennt: Die menschliche Fähigkeit zu denken und zu urteilen ist begrenzt und perspektivisch; auch und gerade daraus ergeben sich Konflikte und das Bedürfnis nach gerechten Lösungen.

Beide Anwendungsbedingungen lassen es angezeigt erscheinen, den Umgang mit Gerechtigkeitsproblemen auf institutionalisierte Beine zu stellen, um Lösungen zu finden, die für alle Betroffenen akzeptabel

sind. Aphoristisch könnte formuliert werden: Gerechtigkeit bedarf der Kooperation und Koordination ebenso wie Kooperation und Koordination der Gerechtigkeit bedürfen. Das Bestreben, in größerem Stil Gerechtigkeit zu verbürgen, oder zumindest Ungerechtigkeit abzumildern, ist eine umfassende, hochkomplexe Aufgabe: Sie erfordert die Koordination gemeinsamer Bemühungen, u. a. durch Umverteilung von Ressourcen. Soziale Institutionen sollen selbst gerecht aufgebaut und (daher) in der Lage sein, gerechte Verhältnisse herzustellen. In Theorien der Gerechtigkeit wird diese Aufgabe typischerweise dem Staat übertragen. Der Staat soll die gemeinschaftliche Behebung von Übeln (Ungerechtigkeit) koordinieren und so dafür sorgen, dass Missstände wirksam beseitigt werden. In seiner modernen Ausprägung scheint der Staat dafür insofern als prädestiniert, weil sein Agieren demokratisch legitimiert, nach bestimmten rechtlich generierten Regeln ablaufen und von der Intention getragen sein soll, die Rechte all jener zu schützen, die sich in seinem Herrschaftsbereich befinden.

Selbstverständlich ist der Staat nicht die einzige Zurechnungsgröße für koordiniertes Handeln mit dem Ziel, gerechte Verhältnisse herzustellen. Neben der durch den Staat zu verbürgenden „Binnengerechtigkeit“ (Rawls 2001, 34) gibt es zwei weitere Ebenen: jene der lokalen und jene der globalen Gerechtigkeit. Der Begriff „lokal“ (Elster 1992) ist mehrdeutig. Er kann sich etwa auf spezifische Bereiche beziehen, in denen Güter verteilt werden; ein Beispiel wäre das Gesundheitssystem. Es kann aber auch ein abgegrenzter geographischer Raum wie eine Gemeinde oder eine Region gemeint sein. Mit der dritten, der globalen Ebene begeben wir uns in die überstaatliche, internationale Dimension der Gerechtigkeit zwischen globalen Akteuren wie Nationalstaaten, transnationalen Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Dabei haben wir es mit einem äußerst komplexen Geflecht wechselseitiger Beeinflussungen und Abhängigkeiten zu tun. Wie weitreichend diese Verflechtungen sind, kann man am Beispiel der in den Jahren 2008 und 2009 eskalierenden Krise des Finanzsystems und der darauf folgenden globalen Wirtschaftskrise sehen: Auf eine etwas polemische Kurzformel gebracht, ist die Weltwirtschaft ins Wanken geraten, weil in den USA die privaten Hauseigentümer ihre Kredite nicht mehr zahlen konnten und die amerikanischen Banken potenziell faule Kredite („subprimes“) als Vermögenswerte teuer weiterverkauft hatten. Solche globalen Probleme verlangen nach globalen Lösungen – wenn es sie denn gibt.

## Grundmaßstäbe: Gleichheit und Unparteilichkeit

In welcher Weise soll nun mit Konflikten darüber, was wem gerechterweise zusteht, umgegangen werden? Welche Maßstäbe gibt es, um solche Fragen beurteilen zu können? In einer ersten Annäherung kann zunächst auf Gerechtigkeitsformeln verwiesen werden, die seit der Antike bekannt sind. So findet sich bei Platon eine berühmte Formulierung des Dichters Simonides (um 557–467 v. Chr.), wonach Gerechtigkeit verfüge, „jedem das Seine“ zukommen zu lassen. Demgegenüber betont Aristoteles den Stellenwert der Gleichheit als Kern der Gerechtigkeit. Deren grundlegendes Gebot besteht darin, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. In beiden Fällen wird freilich die Problematik nur verschoben, denn sofort stellen sich weitere Fragen: Wie lässt sich bestimmen, was einer Person als „das Ihre“ zusteht? Und nach welchen Kriterien ist etwas ein „Gleiches“ und daher auch gleich zu behandeln? „Gleich“ bedeutet eben nicht „identisch“, sondern „gleich in relevanten Hinsichten“. Die Qualifikation von etwas als gleich ergibt sich nicht von selbst oder von Natur aus, sondern ist immer das Ergebnis von menschlichen Beurteilungen und Bewertungen.

Als unhintergebar wird heute eine Grundvoraussetzung angesehen: die Anerkennung der Gleichheit aller Menschen als Menschen. So hat jeder Mensch das Recht auf gleiche Achtung und Berücksichtigung (Dworkin 1977, 439). Nach heutigem Verständnis verbietet Gerechtigkeit daher eine benachteiligende Ungleichbehandlung aus Gründen, die für die moralische Bewertung einer Person irrelevant sind: darunter das Geschlecht, die ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, aber auch das Alter, die sexuelle Orientierung, eine Behinderung oder die soziale Position.

Aus dem Gebot der gleichen Achtung und Berücksichtigung folgt allerdings nicht immer die Forderung nach formaler Gleichbehandlung. Vielmehr müssen bei der Verteilung von Gütern bestimmte individuelle, strukturelle und soziale Besonderheiten beachtet werden. Das kann dazu führen, dass eine unterschiedliche Behandlung geboten ist, um über die Herstellung materieller Gleichheit zu einem gerechten Ergebnis zu kommen. Am Beispiel einer Behinderung kann dies ganz einfach gezeigt werden: Wenn nicht auf spezielle Bedürfnisse von Behinderten eingegangen wird, etwa im Bildungsbereich oder im Bereich des Zugangs zum öffentlichen Raum, dann kann von einem angemessenen, gerechten Umgang keine Rede sein.

Aber auch in verschiedenen anderen Zusammenhängen wird über die Anerkennung von Besonderheiten als Voraussetzung für Gleichheit diskutiert, beispielsweise mit Blick auf die Geschlechterdifferenz oder auf kulturelle Unterschiede. Formelle Gleichheit wird hier als Vorgabe kritisiert, welche diejenigen privilegiert, die sich aufgrund ihrer Machtposition selbst als Maßstab setzen können – und dies meist gar nicht bemerken. Eine angemessene Anwendung des Gleichheitsprinzips wird daher die platonische Forderung integrieren, dass „jedem das Seine“ zukommt. Was das genau ist, wird freilich ebenso umstritten bleiben wie die Frage, was nun in welcher Hinsicht gleich oder ungleich ist. Es ist Aufgabe demokratischer Diskurse, bei der Beratung derartiger Fragen möglichst allen Betroffenen eine Stimme zu geben und einen Raum, in dem sie gehört werden.

In das Gebot der Gleichheit eingeschrieben ist das Kriterium der *Unparteilichkeit*. Danach ist es verboten, parteiliche Interessen in die Begründung wie in die Anwendung von Regeln der Gerechtigkeit hineinzutragen. Das bedeutet: Normen der Gerechtigkeit sind unparteilich anzuwenden (bei ihrer Anwendung darf keine Willkür geübt werden). Sie sind aber auch unparteilich zu begründen, denn die unparteiliche Anwendung einer parteilichen Norm ist eben nicht gerecht. Ein wichtiger Maßstab dafür, ob eine Norm unparteilich begründet oder angewendet wird, ist die Möglichkeit ihrer *Verallgemeinerbarkeit*. Sie findet sich in exemplarischer Weise im Kant'schen kategorischen Imperativ, wonach eine Regel dann gerechtfertigt werden kann, wenn sie sich als allgemeines Gesetz denken lässt (Kant 1785/86, 51).

## Grundformen

Je nach Kontext erscheint Gerechtigkeit in unterschiedlichen Ausprägungen. Die folgende Einteilung ordnet Gerechtigkeit nach jenen sozialen Zusammenhängen, in denen sie zum Einsatz kommt: menschliche Herrschaftsverhältnisse (politische Gerechtigkeit); Verteilung von und Zugang zu Ressourcen (soziale Gerechtigkeit); Ausgleich von Unrechtsverhältnissen (korrektive Gerechtigkeit). Darüber hinaus werden noch Überlegungen angestellt, wie Konflikte über Gerechtigkeitsfragen abgewickelt werden können (Verfahrensgerechtigkeit).

*Politische Gerechtigkeit* befasst sich mit der Legitimation von Herrschaftsverhältnissen, seien sie lokal, staatlich oder global. Sie behan-